

Raumüberlassung für Corona-Impfzentren

von Daniel Grunow, Steuerberater

Neben der bevorstehenden Umstellung auf § 2b UStG wurde es in diesen pandemiegeprägten Zeiten auch zur Aufgabe der öffentlichen Hand, sich an der Bekämpfung von Corona mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu beteiligen. Der plötzlich entstandene Bedarf an geeigneten Räumlichkeiten für Impfzentren trifft dabei auf die ohnehin derzeit ungenutzten Veranstaltungsräumlichkeiten der Gemeinden.



Die Überlassung dieser Räumlichkeiten wirft jedoch brisante steuerliche Fragen auf, insbesondere, wenn mit den Veranstaltungsräumlichkeiten bisher im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art steuerpflichtige Umsätze erzielt wurden:

Müssen die Vermietungseinkünfte der Umsatzsteuer unterworfen werden?

Auch wenn im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art dem Grunde nach steuerbare Leistungen vorliegen, sind diese i.d.R. nach § 4 Nr. 12a UStG zwingend steuerfrei.

Hat die steuerfreie oder unentgeltliche Überlassung Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug?

Nach den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes würde die Gefahr bestehen, dass die bereits abgezogene Vorsteuer anteilig berichtigt bzw. eine Wertabgabenbesteuerung vorgenommen werden müsste. Das BMF hat jedoch mit Schreiben vom 11.01.2021 folgende Billigkeitsregelung bis zum 31.12.2021 verlängert:

„Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise wird gem. § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum 31. Dezember 2021 von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen, wenn und soweit der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist. Zeiten, in denen ein Gebäude aufgrund der Kontaktbeschränkungen oder ähnlicher durch Corona bedingte Gründe nicht vermietet werden kann, führen nicht zu einer Nutzungsänderung gegenüber dem Zeitraum vor den Kontaktbeschränkungen.“

Vorsteuerabzug bei Kurortgemeinden

von Daniel Grunow, Steuerberater

Mit seinem Urteil vom 03.08.2017 hat der BFH eine gravierende Änderung des Vorsteuerabzugs bei Kurortgemeinden angestoßen, die letztendlich zum BMF-Schreiben vom 18.01.2021 geführt hat:



Ein Vorsteuerabzug sei nun insgesamt **ausgeschlossen**, wenn die betroffene Einrichtung nicht ausschließlich den Kurgästen vorgehalten werden, sondern nach den landesrechtlichen Regelungen (z.B. Straßen- und Wegerecht) durch öffentlich-rechtliche Widmung als dem Gemeingebrauch zugänglich anzusehen bzw. einer solchen Widmung zuzuführen sind. Betroffen sind hierbei insbesondere Wanderwege oder Marktplätze.

Nachdem diese Regelung grundsätzlich auf alle offene Fälle anzuwenden ist, bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung den Gemeinden mit einer Übergangsregelung entgegen kommt, um die weitreichenden Auswirkungen abzumildern.

Weitere Information finden Sie auf unserer Webseite www.kst-gmbh.de.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde den juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Anwendung des § 2b UStG eine kleine Verschnaufpause ermöglicht, die genutzt werden sollte.

Wir hatten bereits in unserem letzten Newsletter auf die Verlängerungen der Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 hingewiesen. Während bestimmte Bereiche wie z.B. die steuerliche Behandlung der Konzessionsabgaben ab dem 01.01.2023 wenig Beachtung fand, schlägt die steuerliche Behandlung der Schul- bzw. Kindergartenfeste durch die Elternbeiräte in der Praxis hohe emotionale Wellen.

Es war für die Verwaltung und den Räten mehr als eine große Herausforderung, bei wegbrechenden Steuereinnahmen, Corona bedingt, den jeweiligen Haushalt 2021 zu stemmen. Wer hatte da noch Zeit, oder die Muße, sich mit einem § 2b UStG zu beschäftigen.

Dennoch, die zahlreichen Schreiben der Finanzverwaltung und der Verbände seit Einführung des § 2b UStG lassen erahnen, dass sich die Vorschrift des § 2b UStG zum Dauerbrennpunkt entwickelt hat. Was hat die Vorschrift mit Corona gemeinsam? Beides wird uns wohl bleiben.

Durch den guten Austausch mit dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag, und den beiden Landesämtern, bleiben wir selbst optimistisch, unsere Mandanten auch künftig in steuerlichen Sachverhalten tatkräftig unterstützen zu können.

So sind wir voller Hoffnung, dass auch die **KOMMUNALE** in Nürnberg im Oktober 2021 wieder stattfinden kann. Wir sind wieder mit einem Stand vertreten, und würden uns freuen, Sie dort begrüßen zu dürfen. Eine Einladung folgt dann zu gegebener Zeit.

Zum § 2b UStG:



Jedes Ding hat drei Seiten. Eine positive, eine negative und eine komische.

Karl Valentin

Ihre Ansprechpartner:

Achim Haider
Dipl.Kaufmann (Univ.)
Steuerberater

Alfred Hegele
Steuerberater

Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen

von Alfred Hegele, Steuerberater

Der BFH hat bereits mit Urteil vom 07.02.2018, XI R 17/17 entschieden, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses auch dann als „Lieferung von Wasser“ anzusehen ist, wenn diese Leistung nicht vom Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, das das Wasser liefert. Das BMF hat daraufhin erst mit Schreiben vom 04.02.2021 entsprechend mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 reagiert.



Das BMF Schreiben blieb in der Praxis weitgehend unbeachtet. Aufgrund der auftretenden Rückfragen hat das Bayerische Landesamt für Steuern erfreulicherweise ausführlich Stellung genommen, um die Fragen und Unsicherheiten zu klären.

Dabei hat das Bayerische Landesamt für Steuern eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.05.2021 aufgeführt.

Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern

S 7221.1.1-1/49 St33 vom 17.05.2021

Umsatzsteuer; Steuersatz für das Legen eines Hauswasseranschlusses

Aus der Praxis wurden nach Ergehen des BMF-Schreibens vom 4. Februar 2021 „BFH-Urteil vom 7. Februar 2018, XI R 17/17; Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen“ Fragen an die bayerischen Finanzämter herangetragen.

Klarstellend ist bezogen auf die landesrechtliche Situation in Bayern Folgendes anzumerken:

1. Erstellung und Unterhalt des Hausanschlusses durch den Wasserversorger (Kommunalregie)

Der Wasserversorger wendet den ermäßigten Steuersatz an. Sofern der Wasserversorger im Innenverhältnis ein Bauunternehmen mit den Bauarbeiten beauftragt, so hat das Bauunternehmen gegenüber dem Wasserversorger den vollen Steuersatz anzuwenden.

2. Erstellung des Hausanschlusses in Anliegerregie (Beauftragung des Bauunternehmens durch den Grundstückseigentümer)

Das Bauunternehmen wendet den ermäßigten Steuersatz an.

3. Die Kommunalregie bezieht sich nur auf den Bereich des öffentlichen Straßengrunds; der restliche Bereich wird in Anliegerregie erbracht

Sowohl der Wasserversorger als auch das Bauunternehmen wenden den ermäßigten Steuersatz an.

4. „Beauftragung“ des Bauunternehmens durch den Wasserversorger und Abrechnung zwischen Bauunternehmen und Grundstückseigentümer

Das Bauunternehmen wendet den ermäßigten Steuersatz an.

5. Erstellung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes durch ein Bauunternehmen im Auftrag eines Wasserversorgers

Das Bauunternehmen wendet den vollen Steuersatz an. Gehört zum Auftragsumfang auch die Herstellung der Hausanschlüsse im öffentlichen Straßengrund, so liegt eine Nebenleistung vor, die ebenfalls mit dem vollen Steuersatz abzurechnen ist (es liegt insoweit eine bayerische Besonderheit vor,

als Art 9 Absatz 1 KAG eine individuelle Abrechnung der Hausanschlusskosten im öffentlichen Straßengrund bei einer Kommunalregie nicht zulässt. Diese Teile der Hausanschlüsse müssen vom Wasserversorger mit hergestellt werden und dürfen nur über Beiträge und Gebühren refinanziert werden).

6. Mehrspartenanschlüsse

Typischerweise wird in Neubauten ein Mehrspartenanschluss gesetzt, d.h., dass lediglich eine Bohrung im Haus vorgenommen wird, in welche dann verschiedene Versorgungsleitungen gelegt werden.

Gemeinsame Kosten (Tiefbauarbeiten) für einen Mehrspartenanschluss sind nicht nach Steuersätzen aufzuteilen. Vielmehr handelt es sich um eine einheitliche Leistung, die dem Regelsteuersatz unterliegt.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH und des EuGHs kann sich eine einheitliche Leistung ergeben, wenn zwei oder mehrere Handlungen oder Einzelleistungen des Unternehmers für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre (vgl. z. B. BFH-Urteil vom 13. Juni 2018 – XI R 2/16 – BStBl II S. 678 oder EuGH-Urteil vom 2. Juli 2020 – C-231/19).

Entscheidend ist die Sicht des Durchschnittsverbrauchers (vgl. Abschnitt 3.10 Abs. 1 S. 3 UStAE). Danach ist die entscheidende Leistung der Einbau des Mehrspartenanschlusses und somit der Zugang zu sämtlichen Versorgungsleistungen. Eine Aufspaltung der einheitlichen komplexen Leistung „Verlegung eines Mehrspartenanschlusses“ wäre aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers wirklichkeitsfremd. Dem Verbraucher geht es gerade um die Verbindung der Leistungselemente, sodass auch der Umstand, dass die einzelnen Bestandteile im Wirtschaftsleben auch durchaus getrennt erbracht werden, keine Aufspaltung des Vorgangs rechtfertigt (vgl. Abschn. 3.10 Abs. 3 Satz 3 UStAE).

Da das Legen des Hauswasseranschlusses nicht den (alleinigen) Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung bildet, sondern die nicht begünstigten Leistungsbestandteile überwiegen (Anschluss für Strom, Telekommunikation und Gas), unterliegt die Gesamtleistung „Verlegung des Mehrspartenanschlusses“ als einheitliche komplexe Leistung dem allgemeinen Steuersatz.

7. Nichtbeanstandungsregelung bezüglich Tz 1

Aufgrund bislang anderslautender Äußerungen der Bayerischen Finanzverwaltung wird es nicht beanstandet, wenn das Bauunternehmen in einer vor dem **31. Mai 2021** ergangenen Abrechnung gegenüber dem Wasserversorger mit dem ermäßigten Steuersatz abgerechnet hat.

Forstwirtschaft

von Alfred Hegele, Steuerberater

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die Vorschrift des § 24 UStG ab dem 01.01.2022 neu geregelt. Der pauschale Steuersatz von 5,5% darf nicht mehr angewandt werden, wenn der Vorjahres-Gesamtumsatz mehr als 600.000,00 Euro pro Unternehmen beträgt.

Gesamtumsatz sind dabei alle unternehmerischen Aktivitäten, und nicht nur die forstwirtschaftlichen Einnahmen. Daher sind Kommunen u.U. bereits ab dem 01.01.2022 davon betroffen.

